

Wichtige Rahmenbedingungen des Gesellschafts- und Konsortialvertrags der Projektentwicklungsgesellschaft „BinnenWind GmbH“

In den Vertragsentwürfen sind allen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen.

1. Gesellschaftsvertrag

Gegenstand des Unternehmens, Stammkapital

Gegenstand des Unternehmens ist die Planung und Entwicklung, die Errichtung und der Betrieb von Onshore-Windenergieanlagen in Deutschland zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,-.

Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und in der Gesellschafterversammlung mindestens 75 % aller Stimmen vertreten sind. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben - mit qualifizierter Mehrheit von 75% der insgesamt vorhandenen Stimmen gefasst.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt - neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Bereichen - u. a.:

- Kapitalerhöhung und –herabsetzung
- Zulassung von Neugesellschaftern zur Anteilszeichnung
- Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern
- Abschluss, Änderung oder Beendigung des Projektentwicklungsvertrages mit der Altus AG
- Aufnahme eines Windparkprojekts zur Entwicklung in der Gesellschaft
- Festlegung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- Festlegung oder Änderung der Unternehmenspolitik bzw. der Strategie der Gesellschaft
- Abschluss von Dienstverträgen mit Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten

- Aufstellung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung.

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschaften erhalten die zu ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse.

Dauer, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft kündigen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2018. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft nicht über den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils einigen, wird der Verkehrswert durch einen Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich bestimmt.

2. Konsortialvertrag

Die Gesellschafter der PEG „BinnenWind GmbH“ unterzeichnen neben dem Gesellschaftsvertrag (GV) einen Konsortialvertrag (KV). Die Regelungen dieses KV ergänzen und konkretisieren die Regelungen des GV der Gesellschaft. Im Zweifelsfall gehen sie - soweit rechtlich zulässig - den Regelungen des GV vor. Der KV beinhaltet u. a. folgende wesentlichen Rahmenbedingungen (zusätzlich zu denen des GV):

Entwicklungsbudget

Die Gesellschaft beabsichtigt, unterschiedliche Onshore-Windparks auf dem deutschen Festland zu entwickeln. Die Entwicklung der Projekte ist dahingehend beschränkt, dass der von der Gesellschaft für den Erwerb und die Entwicklung der Projekte zu leistende Eigenmittelbetrag in Summe das Gesamtentwicklungsbudget in Höhe von 40 Mio. € nicht überschreiten darf. Der Betrag in Höhe von 40 Mio. € stellt eine maximale Obergrenze dar; Mittelrückflüsse aus der Veräußerung von Projekten an die Windparkgesellschaften (PG) dürfen nicht für die Entwicklung weiterer Projekte verwendet werden.

Beteiligung an Windparkgesellschaften (PG)

Den Gesellschaftern soll das Recht zukommen, die von der PEG entwickelten Projekte selbst oder über hierfür gesondert geschaffene Windparkgesellschaften (PG) zu erwerben und zu betreiben; im Einzelfall kommt auch eine (teilweise) Weiterveräußerung der Projekte an Dritte in Betracht. Soweit die Projekte an PG veräußert werden, sollen diese in der Rechtsform der GmbH & Co. KG aufgesetzt werden.

Spätestens mit Vorliegen der bestandskräftigen BlmschG-Genehmigung und Vorlage eines Finanzierungsangebots („Baureife“) für das jeweilige Projekt wird die PEG der jeweiligen PG sämtliche Projektrechte für das Projekt übertragen. Der für die Übertragung der Projektrechte von der jeweiligen PG zu zahlende Kaufpreis ist so zu bemessen, dass der jeweiligen PG eine von den Gesellschaftern noch zu vereinbarende Zielrendite (Gesamtkapitalrendite) verbleibt.

Die ihr Beteiligungsrecht ausübenden Gesellschafter sind verpflichtet, der jeweiligen PG die für die Projektrealisierung erforderlichen Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

Gesellschafterrechte

Jeder Gesellschafter der PEG hat das Recht, jeweils einen Geschäftsführer für die Gesellschaft zu benennen.

Eine Übertragung des Gesellschaftsanteils an der PEG bzw. die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters ist nur zulässig, wenn der erwerbende (neue) bzw. beitretende Gesellschafter zugleich auch dem KV rechtswirksam beitrifft.

Übertragung von Geschäftsanteilen

Beabsichtigt ein Gesellschafter der PEG, seinen Geschäftsanteil an der PEG und/oder der Komplementärgesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, hat er diesen zuvor sämtlichen Gesellschaftern schriftlich sowie unter Angabe von Preis und Bedingungen für die Abgabe zum Kauf anzubieten. Nehmen mehrere Gesellschafter das Angebot an und sollte keine anderweitige Einigung erzielt werden, erwerben sie den (ggf. zu teilenden) Geschäftsanteil im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Wird das Angebot binnen 4 Monaten nicht angenommen, ist der betreffende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil zu denselben oder für den Erwerber nicht günstigeren Konditionen, als in dem Kaufangebot genannt, an einen Dritten zu veräußern. Die erforderliche Zustimmung der verbleibenden Gesellschafter darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Bonität des neuen Gesellschafters schlechter ist als die des ausscheidenden Gesellschafters, wenn der neue Gesellschafter die ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag und diesem Konsortialvertrag nicht gewährleisten kann, wenn in der Person des neuen Gesellschafters sonstige Gründe vorliegen, die seine Beteiligung an der Gesellschaft für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen würde.

Gewinnverteilung

Der Gewinn (d.h. ein Überschuss aus den Veräußerungserlösen bei Übertragung der Projekte auf eine PG nach Abzug der Verluste aus etwaig nicht realisierbaren Projekten) der Gesellschaft soll in größtmöglichem Umfang an die Gesellschafter ausgeschüttet, überschüssige Liquidität in größtmöglichem Umfang auch über die Rückführung des Eigenkapitals an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dies gilt nicht, soweit die Gesellschafterversammlung die Rücklagenzuführung mit der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit beschließt.

Ausschluss eines Wettbewerbsverbotes

Kein Gesellschafter ist daran gehindert, selbst oder mittelbar über eine andere Gesellschaft Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien zu betreiben. Die Gesellschafter und die Gesellschaft werden jedoch im Hinblick auf ein konkretes Projekt nicht in Wettbewerb zueinander treten.

Projektentwicklung und Investitionsentscheidung

Die PEG wird von KMW und von Altus die dort in Entwicklung befindlichen Projekte erwerben. KMW und Altus sichern zu, dass es sich bei den in der Anlage 2 dieser AR-Vorlage aufgelisteten Projekte um sämtliche bei ihnen bereits in Entwicklung befindlichen und in Deutschland gelegenen Projekte handelt. Zur Entwicklung dieser und weiterer Projekte wird die PEG mit Altus einen Dienstleistungsvertrag abschließen. Dieser Dienstleistungsvertrag beruht auf marktüblichen Konditionen und verpflichtet Altus, von ihr akquirierte Projekte zunächst exklusiv der Gesellschaft zur Übernahme anzudienen. Nur wenn die Gesellschaft ein Projekt nicht übernehmen will, ist Altus berechtigt, das Projekt an Dritte zu veräußern.

Die Geschäftsführung der PEG bewertet die ihr angebotenen Projekte zeitnah. Befürwortet die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Übernahme des Projekts, wird sie das Projekt der Gesellschafterversammlung vorstellen, die das jeweilige Projekt prüft und bewertet. Die Gesellschafterversammlung entscheidet sodann mit einer noch von den Gesellschaftern festzulegenden Mehrheit die Aufnahme des Projekts in die Gesellschaft zur weiteren Entwicklung.

Kaufmännische und technische Betriebsführung der PG

Es ist beabsichtigt, Synergieeffekte bei der technischen Betriebsführung der Projekte zu realisieren, ohne auf die Ortsnähe des Betriebsführers zu verzichten. Es ist beabsichtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung – soweit wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich zulässig – in der Betriebsphase durch Altus erbringen zu lassen. Hierzu wird die PEG zu marktüblichen Konditionen einen Vertrag mit Altus abschließen. Alternativ kommt aber unter Wertschöpfungsgesichtspunkten auch die Beauftragung eines anderen Gesellschafters der Gesellschaft, eines zu dessen Konzernkreis gehörigen Unternehmens oder auch eines – ggf. von einem Gesellschafter vorgeschlagenen – Dritten in Betracht.

Direktvermarktung

Der in den Energieerzeugungsanlagen produzierte Strom soll entsprechend den Regelungen des EEG unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Regulierungsrahmens und unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften direkt vermarktet werden.